

Antrag Nr. 29

der Fraktion **FCG/AAB-BAK**
an die 178. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 13.06.2025

Rechtssicherheit und gesetzliche Klarstellung der steuerfreien Berücksichtigung von Feiertagsentgelten

Gemäß § 68 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) sind Zuschläge für Feiertagsarbeit bis zu € 400 monatlich steuerfrei. Laut bisheriger Rechtsansicht und Anwendungspraxis konnte das Feiertagsentgelt steuerfrei gewährt werden, da es als Zuschlag für Arbeitsleistungen an gesetzlichen Feiertagen interpretiert wurde. Diese Praxis hat sich sowohl in der Rechtsauslegung als auch in der Anwendung bewährt und stellt einen bedeutenden Vorteil für die Arbeitnehmer:innen dar, die an Feiertagen arbeiten. Die aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzgerichts (BFG) vom 19. Dezember 2024 (RV/3100544/2017) stellt diese etablierte Sichtweise jedoch infrage und führt zu erheblichen steuerlichen Nachteilen. Besonders davon betroffen sind Branchen, die kollektivvertraglich keinen zusätzlichen (steuerfreien) Zuschlag zum Feiertagsentgelt vorsehen aber speziell an Feiertagen hohen Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind (u.a. Gastronomie und Hotellerie).

Sollte das BMF der Auffassung des BFG folgen, wäre dies eine versteckte Steuererhöhung im Wege einer Verschärfung der Gesetzesauslegung, was nicht nur aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit problematisch erscheint. Wir fordern daher, zusätzlich zu den definierten Zulagen und Zuschlägen des § 68 EStG auch das Feiertagsentgelt selbst steuerfrei zu gewähren. Eine gesetzliche Klarstellung im Sinne der bisherigen Auslegung hat das Ziel, Rechtssicherheit für Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen herzustellen und die finanzielle Belastung der an Feiertagen tätigen Personen nicht zusätzlich zu verschärfen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den Bundesminister für Finanzen auf, eine Ergänzung des § 68 EStG zu schaffen, die die Steuerfreiheit von Feiertagsentgelt bestätigt und festschreibt.

Angenommen ☒	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrheitlich ☒
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--